MITTELSTADT VÖLKLINGEN BEBAUUNGSPLAN NR. IV/13-2 "AUF DER HÖH", 2. ÄNDERUNG

Teil A: PLANZEICHNUNG

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

- Baugrenze
- Ausrichtung der Hauptgebäude

Nutzungsschablone

1	2
3	4

1 Art der baulichen Nutzung / Zahl der Wohnungen je Wohngebäude
2 Zahl der Vollgeschosse
3 Grundflächenzahl (GRZ, Höchstmaß)
4 Bauweise, hier: offene Bauweise

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Fußweg

4. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- R — Fläche für Regenrückhaltebecken

5. Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Ö — öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Begleitgrün"
- P — private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hausgarten"

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Maßnahmenfläche

7. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WSZ — Wasserschutzzone (WSZ), hier: WSZ III (gesamtes Plangebiet)
- informelles Planzeichen: mögliche Grundstücksgrenze
- Gashochdruckleitung
- Schutzstreifen Gashochdruckleitung

HINWEISE

Im Rahmen der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans sind folgende Hinweise eingegangen:

Im Plangebiet ist mit Munitionsfunden zu rechnen. Ein vorsorgliches Absuchen wird angeraten.

Seitens der Behindertenbeauftragten der Stadt Völklingen wird auf das Prinzip des barrierefreien Bauens hingewiesen. Hierbei sind insbesonde folgende Gesetze zu beachten: Artikel 3, Abs. 3 Grundgesetz, § 10 SGB I, § 10 SBGG, DIN 18024 als Bestandteil der LBO.

"Creos Deutschland GmbH" macht auf eine Gashochdruckleitung aufmerksam. Parallel zu dieser Leitung ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitung ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m d.h. jeweils 4 m rechts und links der Leitungsachse. Bzgl. der notwendigen Sicherungs- und Änderungsmaßnahmen und bei Fragen zur techn. Ausführung wird darum gebeten, die Stellungnahme der Betriebsstelle Wehrden, Vorderster Berg 24, 66333 Völklingen zu beachten (siehe Begründung). Die Leitung verläuft außerhalb des Geltungsbereiches.

"Deutsche Telekom AG" hat bislang keine Anlagen im Plangebiet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit den Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger dringend erforderlich ist, dass diese sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.

"Kabel Deutschland GmbH" macht auf vorhandene Telekommunikationsanlagen aufmerksam. Diese Anlagen sind zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut werden und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Falls eine Umverlegung erforderlich wird, benötigt Kabel Deutschland mind. 3 Monate vor Baubeginn den Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz macht darauf aufmerksam, dass das Plangebiet innerhalb der Schutzone III des mit Verordnung vom 29.11.2007 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "Bous/Schwalbach" (C70) zu Gunsten der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH, Saarbrücker Straße 195, 66359 Bous liegt. Gem. § 3 Abs. 2 Punkt 1 der Wasserschutzgebietsverordnung ist die Ausweisung von Baugebieten genehmigungspflichtig. Durch das geplante Bauvorhaben können, je nach Art der beabsichtigten zukünftigen Nutzung und Bebauung, Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden. Im Rahmen der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen. Die gegebenenfalls erforderlichen Auflagen können erst nach Vorlage der konkreten Bauanträge unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben festgesetzt werden. Die mechanisch-biologische Reinigung des Schmutzwassers erfolgt in der Kläranlage Völklingen (KA 390; Ausbaugröße 80.000 EW unter Einhaltung der im Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 15.10.02 maßgebenden Anforderungen . Für die getrennte Ableitung zu einem oberirdischen Gewässer ist eine neue wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beim LUA zu beantragen. Die genaue Örtlichkeit und Größe des Regenrückhaltebeckens bzw. die Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung wird im Zuge der Detailplanung mit dem LUA abgestimmt.

Die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH machen ebenfalls auf das Wasserschutzgebiet aufmerksam.

Das Landesdenkmalamt weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hin.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Abt. D Forstbehörde verweist hinsichtlich des Abstands zwischen Waldgrenze und Gebäuden auf den § 14 des Landeswaldgesetztes (LWaldG).

Das Oberbergamt teilt mit, dass die Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession liegt. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dem Oberbergamt mitzuteilen.

Die Stadtwerke Völklingen weisen darauf hin, dass im Zuge der Erschließung die notwendigen Versorgungsanlagen in die Erschließungsstraße mit einzuplanen sind. Eine Versorgung mit Gas, Wasser und Strom ist aus den vorhandenen Systemen möglich. Bedingt durch die vorhandenen Druckverhältnisse sind für die Toilettenspülungen Spülkästen zwingend vorzusehen.

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

"Reines Wohngebiet" (WR) gem. § 3 BauNVO. Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.
Innerhalb des reinen Wohngebietes (WR) sind gem. § 3 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude sowie
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen,

allgemein zulässig.
Zu den Wohngebäuden gehören gem. § 3 Abs. 4 BauNVO auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.
Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird ferner festgesetzt, dass die nach § 3 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen, nämlich

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, zulässig.

Nebenanlagen der Abfallbeseitigung (Sammelplatz für Abfallbehälter) sind gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 iVm. Abs. 1 Satz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Anlagen, die der gewerblichen Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, sind an und auf Dachflächen und Außenwandflächen von zulässigerweise errichteten Gebäuden als Nebenanlage nach § 14 Abs. 1 Satz 1 iVm. Satz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Anlagen zur eigenen Nutzung solarer Strahlenenergie sind ohne eigene Festsetzung allgemein zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl

Im Bebauungsplan wird gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 und 20 BauNVO die Grundflächenzahl (GRZ) auf maxinmal 0,4 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind gem. § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die eben bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Gem. § 20 Abs. 1 BauNVO wird die Zahl der Vollgeschosse mit II als Höchstmaß festgesetzt.

3. Bauweise, Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird im Bebauungsplan eine offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge der Hausformen darf 50 m nicht überschreiten. Außerdem wird in Bezug zu den geplanten Straßen die Ausrichtung der Hauptgebäude gemäß Eintragung in der Planzeichnung festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

5. Stellplätze, Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baugebietes auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch in der Tiefe max. bis zur jeweils rückwärtigen Baugrenze, zulässig.

6. Beschränkung der Zahl der Wohnungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

7. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Erschließungsstraße sowie die Stichstraße werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Weiterhin werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Fußweg" festgesetzt.

8. Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Das Baugebiet ist im Trennsystem mit getrennter Ableitung des auf den Dachflächen und versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers und des sonstigen Schmutzwassers zu entwässern.

9. Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Entsprechend der Planzeichnung ist im nordwestlichen Geltungsbereich ein zentrales offenes Regenrückhaltebecken zur Aufnahme des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet anzulegen. Die Wassermengen werden über die Wasserscheide Richtung "Bommersbach" abgeleitet.

10. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Im Bebauungsplan werden private Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Hausgarten" sowie öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Begleitgrün" festgesetzt.

11. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Fläche rund um das Regenrückhaltebecken sowie der Bereich des Regenrückhaltebeckens selbst ist naturnah zu gestalten und zu pflegen.

12. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Je 150 qm nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens 1 Hochstamm zu pflanzen. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).

Pflanzliste (nicht abschließend)

Bäume	Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Aesculus hippocastanum (Rosskastanie), Carpinus betulus (Hainbuche), Castanea sativa (Esskastanie), Obstbäume i.S., Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde)	
Sträucher	Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster),	
	Rosa	i.S.
	Obststräucher	i.S.
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	Viburnum opulus	Schneeball

II. Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO

1. Anlagen zum Sammeln, Verwenden, Versickern oder Verrieseln von Niederschlagswasser

Das auf den versiegelten Flächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen zu sammeln. Das Fassungsvermögen der Zisternen muss mindestens 5 cbm je Grundstück betragen.
Das überschüssige Niederschlagswasser der Zisternen ist mittels Trennsystem in das Regenrückhaltebecken einzuleiten. (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

2. Gestaltung der öffentlichen und privaten Fußwege, Stellplätze und Grundstückszufahrten

Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 3 LBO Saar werden als örtliche Bauvorschriften festgesetzt, dass öffentliche und private Fußwege, Stellplätze und Grundstückszufahrten nicht vollständig versiegelt werden sollen.

III. Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Bous / Schwalbach, festgelegt mit der Verordnung vom 29.11.2007 (Amtsblatt Nr. 51 vom 13.12.07, S. 2457 ff). Die entsprechenden Ver- und Gebote sind zu beachten.

IV. Festsetzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 14.04.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV/13-2 "Auf der Höh", 2. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 29.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C), hat gemäß §§ 3 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 07.05.2015 bis einschließlich 08.06.2015 öffentlich ausgelegen.

- Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können sowie dem Hinweis, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 29.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

- Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen wurden gemäß § 4 Abs. 2 iVm. 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 22.04.2015 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

- Das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbarkommunen wurde vom Rat am 16.07.2015 in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der Abwägung wurde gemäß § 4 Abs. 2 Nr.4 BauGB denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 20.07.2015 mitgeteilt.

- Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 16.07.2015 den Bebauungsplan Nr. IV/13-2 "Auf der Höh", 2. Änderung als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. IV/13-2 "Auf der Höh", 2. Änderung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

  Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

  Völklingen, den 20.07.2015 — Der Oberbürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am 05.08.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

  Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. IV/13-2 "Auf der Höh", 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft.

  In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

  Völklingen, den 10.08.2015 — Der Oberbürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509 (Nr. 39))

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. IS. 3154)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl I, S. 1740)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) , zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. IS. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. IS. 2565)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Bauordnung für das Saarland (LBO), Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18. Dezember 2004 (Amtsblatt S. 2606), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtsblatt S. 1554)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt 2009 S. 3), teilweise außer Kraft gesetzt durch BNatSchG-2009

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 1 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt 2009 S. 3)

Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt S.172)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Art. 2 i.V.m. Art. 3 des Gesetzes Nr. 1688 zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung und zur Änderung des saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599); Geltungsbeginn 24.12.2010, Geltungsende 31.12.2020

MITTELSTADT VÖLKLINGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. IV/13-2
"AUF DER HÖH", 2. ÄNDERUNG
gemäß § 13 BauGB

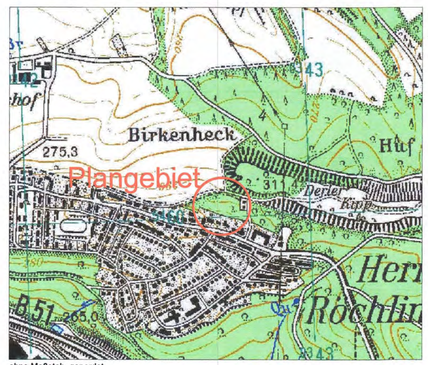

ohne Maßstab, genordet

Stand:
Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im Juli 2015

agsta UMWELT — ARBEITSGRUPPE STADT - UND UMWELTPLANUNG GMBH